B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)	Si Saehe Planeinschrieb batteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufmiuten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach nd. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.
2. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)	Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen rot u. rotbraun zulässig.
3. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)	Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
4. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauGB)	Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.